



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Städte, Ämter und Gemeinden
des Kreises Pinneberg

kreis  pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung

Aufsicht für Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau Gisdepski/Frau Kegler/

Frau Lange/Frau Heller-Hielscher

Tel.: 04121/4502-3448/3447/3450/3449

b.gisdepski@kreis-pinneberg.de

b.lange@kreis-pinneberg.de

b.kegler@kreis-pinneberg.de

a.heller-hielscher@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Str. 11

25337 Elmshorn

Haus 3, 2. Stock, Zimmer 3207/3208

Elmshorn, 12.06.2013

Auslegung des Rechtsanspruchs U 3 des Kreises Pinneberg

(Auf der Grundlage des Rechtsgutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., DIJuF)

Grundsatz

Der Rechtsanspruch U 3 steht **allen** Kindern zu.

§ 24 Abs.2 SGB VIII:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs.2 Satz 2 i.V.m. dem letzten Satz des § 24 Abs.1).

Hier handelt es sich um eine Kombination von bedarfsunabhängigem Grundanspruch und Erweiterung des Grundanspruchs um kind- und elternbezogene Bedarfe.

A. Bedarfsunabhängiger Grundanspruch für alle Kinder

Grundsätzlich gilt eine **tägliche Mindestbetreuung von 4 Stunden von Montag bis Freitag.**

Begründung:

Umfang und **Ausgestaltung des bedarfsunabhängigen Grundanspruchs** müssen sich nach den Förderungsbedingungen richten, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich Kinder bei einer halbtägigen Betreuung während der Kernzeiten am besten integrieren lassen. **Der Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz im Regelangebot umfasst somit eine tägl. Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden von Montag bis Freitag.**

Metropolregion Hamburg

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr

Dienstag auch 14.00-17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205

Volksbank Elmshorn

BLZ: 22190030, Kto. 42470000

B. Erweiterter Grundanspruch (Anerkennung des individuellen Bedarfs)

Eine Betreuung abweichend vom Grundanspruch erfordert eine Geltendmachung eines individuellen Bedarfs. Notwendig ist hierbei, dass die Erziehungsberechtigten **objektivierbare Gründe für die abweichenden Betreuungszeiten haben, die aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes anzuerkennen sind.**

1. **Mindestkriterien (derzeitige Gesetzesfassung bzw. Zielsetzung des Gesetzes)**
(§ 24(3) S.1 Nr.2 SGB VIII)

- Erwerbstätigkeit der Eltern
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschl. einer Promotion oder
- Die Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit

2. **Weitere Bedarfe (z.B.)**

- Teilnahme an Integrationskursen
- Pflege von Angehörigen
- Chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten
- Kindbezogener Bedarf (Jugendamt)

Rein persönliche Interessen der Erziehungsberechtigten müssen nicht anerkannt werden.

3. **Grenzen des Anspruchs aus Gründen des Kindeswohls**

Grundsätzlich wird der Rechtsanspruch durch eine tägliche Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen in der Woche erfüllt. Wenn Eltern dies wünschen und ein entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung steht, kann auch eine Betreuung an drei aufeinander folgenden Tagen in Anspruch genommen werden.

Dem Anspruch der Eltern auf kürzere Betreuungszeiten soll Rechnung getragen werden, soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung in Sinne der §§ 24 ff SGB VIII erreicht werden kann.

Der Rechtsanspruch auf Förderung nach § 24 (2) SGB VIII gilt nicht für jegliche noch so zeitlich ausgeweitete und flexible Betreuung (Kindeswohl).

4. **Flexibilisierung der Betreuungszeiten**

Damit die Flexibilität dem Kindeswohl nicht widerspricht, sind besondere Rahmenbedingungen erforderlich:

- kein Bringen/Abholen der Kinder während lfd. Stundenblöcke
- Gestaltung eines wiederkehrenden erkennbaren Tagesablaufes
- Besonders qualifiziertes Betreuungspersonal, Vorhandensein einer dem Kind vertrauten Bezugsperson
- Möglichst wenig Betreuungswechsel

Grundsätzlich gilt:

- Je jünger das Kind, umso kürzer die Höchstdauer der für das Kind noch förderlichen außerfamiliären Betreuung
- Je länger und/oder flexibler die Betreuung, umso größer die Anforderungen an die Qualität und die Bedeutung des Betreuungssetting, vor allem im Hinblick auf die Anwesenheit einer dem Kind gut vertrauten Bezugsperson
- Je näher sich die Betreuung eines Kindes sich am bedarfsunabhängigen Grundanspruch orientiert, umso leichter fällt die Integration in Gruppen.

5. Höchstdauer der Betreuung

Die Obergrenze eines möglichen Betreuungsumfangs aus beruflichen oder vergleichbaren Gründen wird im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung, unter Beachtung der Ermöglichung einer Vollzeittätigkeit, auf eine Betreuung von 8,45 Stunden täglich, zuzüglich der Fahrzeiten festgelegt.

C. **Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) der Eltern**

- Wahl nach Art der Tagesbetreuung: Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung
- Wahl einer bestimmten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle

Das Wunsch- und Wahlrecht ist grundsätzlich beschränkt auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot. Förderungen in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson, die nicht bereits vorhanden und verfügbar ist, kann über das Wunsch- und Wahlrecht somit nicht gefordert werden.

In Ausnahmefällen können Eltern für ihr Kind auch eine Einrichtung oder Tagespflegestelle mit besonderer päd. Ausrichtung, religiösen Bindungen, überörtlichem Einzugsbereich oder eine Betreuung am Arbeitsplatz wählen.

Es besteht **keine durchsetzbare Verpflichtung für jeden Einzelfall** freie Plätze sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege vorzuhalten. Insbesondere im Fall von Betreuungswünschen außerhalb der üblichen Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen, etwa in den Abend- und Nachtstunden, wird aus organisatorischen Gründen davon auszugehen sein, dass dieser Anspruch in Kindertagespflege erfüllt werden kann.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist begrenzt auf den **Mehrkostenvorbehalt**. Die Kosten für die gewählte Tagesbetreuung dürfen nicht unverhältnismäßig höher sein, als die Kosten für die von der Kommune angebotenen, zumutbaren Betreuung.

Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle muss vom Wohnort des Kindes in **vertretbarer Zeit** erreichbar sein, d.h., in angemessener Entfernung zu Fuß oder auf sicherem Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

D. Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Tagesbetreuung U 3 für Eltern im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII

In den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes können **Eltern im Leistungsbezug** nach dem SGB II oder SGB XII auch nach dem 01.08.13 durch die Jobcenter oder Sozialämter weder auf die Möglichkeit verwiesen werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, noch auf die Möglichkeit, den Anspruch ihres Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege geltend zu machen.

Es besteht **keine indirekte Arbeits- und damit Pflicht zur Inanspruchnahme von Tagesbetreuung**. Nehmen sie für ihr Kind Tagesbetreuung aufgrund freien Entschlusses in Anspruch, ist ihnen zumutbar, in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen; die Jobcenter können dies dann auch einfordern.

FAZIT

Alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege mit einem Grundanspruch von 4 Stunden am Tag von montags bis freitags.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestkriterien) besteht über 4 Stunden täglich hinaus ein bedarfsabhängiger Anspruch, aber nicht mehr als 8,45 Stunden täglich, zuzüglich der Fahrzeit zur Arbeitsstätte und zurück.

Die Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht bezüglich einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege und welcher Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist beschränkt auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot in der Kommune.

Existiert keine Tageseinrichtung, müssen die Erziehungsberechtigten die Kindertagespflege annehmen.

Ein Anspruch auf eine Einrichtung oder auf Kindertagespflege über die „Kommune hinaus“ besteht nur bei z.B. besonderen Konzepten oder in Arbeitsplatznähe, wenn dies nicht mit Mehrkosten für die Kommune verbunden ist.

Die Kosten für die gewählte Tagesbetreuung dürfen nicht unverhältnismäßig höher sein, als die Kosten für die von der Kommune angebotenen, zumutbaren Betreuung.

Steht am Wohnort des Kindes kein geeigneter Betreuungsplatz (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) zur Verfügung, sind Mehrkosten hinzunehmen.

Aufsicht für Kindertageseinrichtungen